

### Hinweis:

**Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht wie geplant stattfinden, da das Rathaus im Verlaufe des Auslegungszeitraums für den Publikumsverkehr geschlossen wurde. Mittlerweile kann nach telefonischer Voranmeldung (zwingend erforderlich) das Rathaus besucht werden und somit eine Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgen. Mit der nachfolgenden Bekanntmachung findet eine erneute vollumfängliche Auslegung des Bebauungsplanes statt. Sämtliche bisher vorgetragenen Anregungen, Bedenken usw. werden automatisch weiter berücksichtigt.**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan „Am Rothenborn“ der Sickingenstadt Landstuhl

- 1) Beschluss des Vorentwurfs zur Aufstellung gemäß §§ 2 und 2a Baugesetzbuch – BauGB
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### 1) Beschluss des Vorentwurfs zur Aufstellung gemäß §§ 2 und 2a Baugesetzbuch – BauGB

In der Sickingenstadt Landstuhl besteht eine starke Nachfrage nach Wohnraum, die nicht allein über die bestehenden Innenentwicklungspotenziale gedeckt werden kann. Südwestlich der Stadt Landstuhl soll daher in räumlicher Anlehnung an ein bestehendes Wohngebiet an der Landesstraße L470 ein Neubaugebiet entwickelt werden, um auf diese Wohnungsnachfrage zu reagieren. In diesem Zusammenhang hat sich der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl in seiner Sitzung vom 10.03.2020 dafür ausgesprochen, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung den Bebauungsplan „Am Rothenborn“ aufzustellen und das für die Realisierung des neuen Wohngebietes notwendige Baurecht zu schaffen.

Auf einer rund 5,0 ha großen und gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche ist dazu die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Zugelassen werden sollen überwiegend Einzel- und Doppelhäuser. In kleineren Bereichen des Plangebiets sollen zudem Hausgruppen zulässig sein.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl aus dem Jahr 2006 ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche deklariert, sodass sich die angestrebte Planung aus dem Flächennutzungsplan ableiten lässt.

#### 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**Die frühzeitige Beteiligung der der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum von Donnerstag, den 07.05.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.2020.**

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

**Eine telefonische Voranmeldung ist zwingend erforderlich.**

Öffnungszeiten:	
-----------------	--

Abteilung 4 Bauen und Umwelt	Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr Do. 08:00-18:00 Uhr, Fr. 08:30-12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Ansprechpartner:	Oliver Schneider
Telefon:	06371/83-446
E-Mail:	vg@landstuhl.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) (auf der Startseite → Die Verbandsgemeinde → Bebauungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren → Bebauungsplan „Am Rothenborn“ der Sickingenstadt Landstuhl) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Rügefrist des § 215 BauGB und die Frist zur Erhebung einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO beträgt 1 Jahr.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB ist bereits erfolgt.

Landstuhl, den 20.04.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Unnold  
1. Beigeordneter